

## **Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung“ in Bezug auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses**

---

- I. Amt 30 wurde als beteiligte Dienststelle um rechtliche Prüfung der Ziff. 2.1 des Entwurfs einer Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung gebeten. Nach dieser Regelung, die inhaltlich § 12 Ziff. 3 letzter Satz der Geschäftsordnung des Stadtrates entspricht, sind die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses grundsätzlich nichtöffentlich. Nach Angabe von Amt 14 entspricht die tatsächliche Handhabung dem jedoch nicht, die Sitzungen sind in aller Regel öffentlich.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 S. 1 GO sind Sitzungen des Stadtrates öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Der gesetzliche Regelfall ist somit die Öffentlichkeit der Sitzung, der Ausnahmefall der Nichtöffentlichkeit ist in jedem Einzelfall zu begründen. Eine Festlegung in der Geschäftsordnung, dass bestimmte Angelegenheiten stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, ist deshalb nur in solchen Sonderfällen zulässig, in denen vorab klar ist, dass die Gründe für die Nichtöffentlichkeit stets vorliegen werden (so z.B. bei Personalangelegenheiten oder Grundstücksgeschäften). Rechnungsprüfungsangelegenheiten sind kein solcher Sonderfall. Es wird vielmehr häufig so sein, dass weder das Wohl der Allgemeinheit noch die Interessen einzelner Personen zwingend eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung erforderlich machen.

Die vorstehenden, den Stadtrat betreffenden Regelungen gelten jedoch gemäß Art. 55 Abs. 2 GO nur für beschließende Ausschüsse entsprechend, für vorberatende Ausschüsse hingegen kann der Stadtrat (!) in seiner Geschäftsordnung den Geschäftsgang auch abweichend regeln. Ob es sich beim Rechnungsprüfungsausschuss um einen beschließenden oder um einen vorberatenden Ausschuss handelt, ist in der Literatur umstritten (vgl. nur Widtmann/Grasser, GO, Art. 103 Rn. 3: „atypischer Ausschuss“, „erfüllt eher die Begriffsmerkmale eines vorberatenden Ausschusses“). Der Stadtrat ist offensichtlich mit der wohl h.M. von einem vorberatenden Ausschuss ausgegangen und hat zulässigerweise (BayVGh, Beschl. v. 17.01.1989, BayVBl. 1990, 53) die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Sitzungen geregelt.

Die Formulierung hat jedoch den praktischen Nachteil, dass sie keine Kriterien für das Regel-Ausnahme-Verhältnis enthält. Anders als bei Art. 52 Abs. 2 S. 1 GO ist nicht klar, wann ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung beraten werden soll. Dies hat möglicherweise dazu geführt, dass in der Praxis anders verfahren wird als vorgeschrieben.

Aus Sicht von Amt 30 gibt es für das weitere Vorgehen zwei Möglichkeiten: Entweder die Handhabung der Sitzungen wird in Richtung Nichtöffentlichkeit geändert, oder § 12 Ziff. 3 letzter Satz der Geschäftsordnung des Stadtrates wird gestrichen.

Dr. Holzinger